

Satzung

kfd-Diözesanverband Freiburg



KATHOLISCHE
FRAUENGEMEINSCHAFT
DEUTSCHLANDS

Diözesanverband Freiburg

Präambel

Der Diözesanverband Freiburg der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) ist ein Zusammenschluss von Frauen, die als Einzelne wie in Gemeinschaft ihre Verantwortung und Aufgaben im Bereich von Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft zu übernehmen bereit sind.

Sie ist eine Gemeinschaft:

- von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, nach der Botschaft Jesu Christi in Partnerschaft zu allen Menschen zur vollen personalen Entfaltung zu gelangen,
- in der Kirche, in der die Mitglieder sich gegenseitig helfen, in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben, am Dienst der Kirche verantwortlich teilzunehmen und Zeugnis zu geben,
- in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Dienste und Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat übernimmt.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1.1 Der Diözesanverband trägt den Namen:

Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) –
Diözesanverband Freiburg

1.2 Der Sitz des Diözesanverbandes ist Freiburg im Breisgau.

1.3 Der Diözesanverband gehört dem „Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Bundesverband e.V.“ an.

1.4 Der Verband hat nach staatlichem Recht die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

§ 2 Kirchliche Stellung

- 2.1** Der Diözesanverband soll nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit gemäß cann. 298-311, 321 ff. CIC anerkannt werden.
- 2.2** Der Diözesanverband unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat und den Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes sowie dessen Beauftragten und dem Rechnungshof bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Bücher und Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
- 2.3** Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:
- a) die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungssämlern
 - b) die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind.
- 2.4** Die Mitglieder des Diözesanvorstandes gehören der katholischen Kirche an.
- 2.5** Die Geistliche Leitung im Verband wird durch eine Mitarbeiterin, die die Beauftragung für den „pastoralen Dienst“ oder die „missio canonica“ besitzt, wahrgenommen. Mit der Geistlichen Leitung kann auch ein Priester beauftragt werden.
- 2.6** Der kfd-Diözesanverband Freiburg und seine Organe verpflichten sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze,

Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

§ 3 Zweck

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Der Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg, die durch den Ordinarius ausgeübt wird.

3.3 Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.4 Zweck des Verbandes ist auf der Grundlage der Präambel die Förderung der in der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands zusammengeschlossenen Frauen in Kirche und Gesellschaft. Damit fördert der Verband Zwecke der Religion, der Kunst und Kultur, der Volks- und Berufsbildung, der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, des Schutzes von Ehe und Familie sowie der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 52 Abgabenordnung.

3.5 Die Zwecke des Verbandes werden auf dieser Grundlage insbesondere verwirklicht durch:

- Bildung von Gruppen und Gremien auf allen Ebenen, insbesondere in der Pfarrgemeinde bzw. Seelsorgeeinheit, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen
- Zusammenarbeit im Verband auf allen Ebenen im Interesse gegenseitiger Hilfe bei der Verfolgung des in §3(3) genannten Zwecks
- Zusammenarbeit mit kirchlichen Gremien und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst, insbesondere in der Frauenseelsorge Tätigen

- gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, Glaubens- und Schriftgespräche, religiöse Weiterbildung, Übernahme von pastoralen Aufgaben
- Förderung der ökumenischen Arbeit
- Aus- und Weiterbildung für die Leitungstätigkeit im Verband
- Weiterbildungsangebote (z.B. Kurse, Seminare, Studientage)
- Wahrnehmung von Aufgaben der kirchlichen Erwachsenenbildung
- Durchführung kultureller Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Lesungen)
- Verantwortung für die Quellenwochen als Angebot für alle Frauen in der Erzdiözese
- Übernahme mildtätiger Aufgaben, insbesondere der Unterstützung der „Kinderhilfe Bethlehem“ und dem kfd-Netz „Frauen in Not“
- Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Gesellschaft, Politik
- Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Politik
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Gruppen
- Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Organisationen auf regionaler Ebene

3.6 Die Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen.

3.7 Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diözesanverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.8 Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder nach §10 dieser Satzung sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, mit Ausnahme der Geistlichen Leiterin. Davon unabhängig kann auf Beschluss der Diözesanversammlung eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand gewährt werden.

§ 4 Aufbau des Diözesanverbandes Freiburg

- 4.1** Der Diözesanverband gliedert sich wie folgt:
- Die kfd in der Pfarrgemeinde / Seelsorgeeinheit
 - Die kfd im Dekanat
 - Die kfd in der Erzdiözese
- 4.2** Die einzelnen Ebenen arbeiten selbstständig im Rahmen der Satzung des kfd-Bundesverband e.V. und der Satzung des kfd-Diözesanverbandes Freiburg.
- 4.3** Im Diözesanverband Freiburg gibt es folgende Ständige Ausschüsse: „Frauen und Erwerbsarbeit“ und „Hauswirtschaft und Verbraucherthemen“.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1** Mitglied können Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben der kfd bejahen.
- 5.2** Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung in Textform auf der Ebene des Diözesanverbandes erworben.
In der Regel gehört ein Mitglied einer kfd-Pfarrgruppe an.
Eine Einzelmitgliedschaft ist möglich.
- 5.3** Jedes Mitglied ist mittelbares Mitglied des Bundesverbandes.
- 5.4** Jedes Mitglied zahlt einen regelmäßigen Beitrag, der die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben gewährleisten muss. Der Beitragsanteil für die Diözesanebene wird von der Diözesanversammlung unter Berücksichtigung des vom Bundesverband beschlossenen Beitragsanteils festgelegt.
- 5.5** Der Austritt eines Mitgliedes ist in Textform gegenüber dem Diözesan- und dem Bundesverband zu erklären.

- 5.6** Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach vorheriger Anhörung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Verbandes nachhaltig verletzt.
- 5.7** Die Daten der Mitgliedschaft werden gespeichert unter Berücksichtigung der Vorschriften des Datenschutzes.

§ 6 Delegationsrechte

- 6.1** Die Mitglieder üben ihre Stimmrechte direkt in den Pfarrgruppen und über die Dekanatsstufe im Diözesanverband¹ und „über diesen“ im Bundesverband aus.

- 6.2** Einzelmitglieder üben ihr Stimmrecht im Diözesanverband über von ihnen gewählte Delegierte aus.

Wahlberechtigt für die Wahl der Delegierten sind die kfd-Einzelmitglieder.

Jede Wahlberechtigte hat höchstens so viele Stimmen wie Delegierte zu wählen sind. Wählbar für das Amt der Delegierten sind Frauen, die kfd-Einzelmitglied sind.

Für jeweils 500 Einzelmitglieder ist eine Delegierte zu wählen. Die Delegierten sind für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zwei Mal möglich.

Der Diözesanvorstand beruft einen Wahlvorstand mit bis zu 3 Personen für die Durchführung der Wahl. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim als Listenwahl in Textform. Eine Mindestbeteiligung ist nicht erforderlich. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit auf sich vereint.

- 6.3** Die Regelungen der Diözesanversammlung zur Einberufung, Beschlussfassung und Protokollierung gelten sinngemäß für alle Ebenen des Diözesanverbandes.

¹) Näheres regelt die Pfarr- und Dekanatsordnung.

§ 7 Organe des Diözesanverbandes Freiburg

Organe des Diözesanverbandes sind:

- Die Diözesanversammlung
- Der Diözesanausschuss
- Der Diözesanvorstand

§ 8 Diözesanversammlung

8.1 Die Diözesanversammlung ist das oberste Organ des Diözesanverbandes.

8.2 Der Diözesanversammlung gehören an:

Als stimmberechtigte Mitglieder:

- Die Diözesanvorsitzende
- Die Diözesanvorstandsmitglieder
- Die Geistliche Leiterin
- Die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin und die Geistliche Leiterin / der Geistliche Leiter eines Dekanatsvorstandes (s.§8(4))
- Die Delegierten der Einzelmitglieder
- Die Sprecherin und ihre Stellvertreterin jedes Ständigen Ausschusses (s. §8(4))

Als beratende Mitglieder:

- Die Diözesanstellenleiterin
- Die Bildungsreferentin
- Die Leitung des Referates Frauen – Männer – Gender
- Vom Diözesanvorstand berufene Delegierte für Vertretungsaufgaben
- Die Referentinnen für Frauenpastoral in der Erzdiözese Freiburg

8.3 Die Aufgaben der Diözesanversammlung sind:

- Beschlussfassung über Aufgaben und Schwerpunkte der Arbeit des Diözesanverbandes
- Wahl des Wahlausschusses (vgl. §8(5))
- Wahl des Wahlvorstandes (vgl. §8(5))

- Wahl der Diözesanvorsitzenden (vgl. §10(2))
- Wahl der Diözesanvorstandsmitglieder (vgl. §10(2))
- Wahl der Geistlichen Leiterin (vgl. §10(2))
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen
- Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses unter Berücksichtigung der regionalen Struktur der Erzdiözese (vgl. §9(3))
- Bestätigung der Delegierten für die Bundesversammlung (aus dem Kreis des Diözesanvorstandes)
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes
- Entgegennahme und Beratung des Kassenberichtes
- Entgegennahme und Beratung des Wirtschaftsplanes
- Beschluss über die Entlastung des Diözesanvorstandes
- Festlegung des Beitragsanteil für die Diözesanebene
- Festlegung und Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Diözesanvorstandes (vgl. §3(7))
- Einsetzung von Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgabengebiete
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung des Diözesanverbandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes

8.4 Verfahrensregeln:

- Die Diözesanversammlung tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche Diözesanversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Diözesanverbandes dies erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Diözesanvorstand beantragt.
- Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen in Textform einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen.
- Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt. Stimmberechtigte Mitglieder können ihre Stimme schriftlich an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung übertragen.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

- Gehört eine Dekanatsvorsitzende bzw. ihre Stellvertreterin oder eine Sprecherin bzw. ihre Stellvertreterin der Ständigen Ausschüsse dem Diözesanvorstand an, so kann für die Dauer der Wahlperiode ein weiteres „vom Dekanatsvorstand benanntes Dekanatsvorstandsmitglied bzw. vom Ständigen Ausschuss benanntes Ausschussmitglied“ der Diözesanversammlung angehören.
- Über jede Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Es wird allen Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe kein Einspruch in Textform beim Diözesanvorstand erhoben wird.
- Zur Änderung der Satzung des Diözesanverbandes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung erforderlich.
- Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

8.5 Wahlen:

Wahlausschuss:

Für die Wahl des Diözesanvorstandes wählt die Diözesanversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu vier Personen, die den Wahlausschuss bilden. Bei Annahme einer Kandidatur eines Ausschussmitgliedes für ein Vorstandsamt endet die Mitgliedschaft im Wahlausschuss.

Der Wahlausschuss teilt den Mitgliedern der Diözesanversammlung spätestens sechs Monate vor der Wahl den Wahltermin mit und fordert schriftlich Kandidatinnenvorschläge ein.

Wahlvorstand:

Die Diözesanversammlung wählt vor den Wahlen des Diözesanvorstandes und der regionalen Vertreterinnen des Diözesanausschusses einen Wahlvorstand von mindestens drei Personen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, der die Wahl leitet. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.

§ 9 Diözesanausschuss

9.1 Der Diözesanausschuss ist das Organ des Diözesanverbandes zwischen den Diözesanversammlungen.

9.2 Dem Diözesanausschuss gehören an:

Als stimmberechtigte Mitglieder:

- Die Diözesanvorsitzende
- Die Diözesanvorstandsmitglieder
- Die Geistliche Leiterin
- Zwei für die Dauer von vier Jahren von der Diözesanversammlung gewählte Vertreterinnen je Region
- Die Sprecherin und ihre Stellvertreterin jedes Ständigen Ausschusses

Als beratende Mitglieder:

- Die Diözesanstellenleiterin
- Die Bildungsreferentin
- Vom Diözesanvorstand berufene Delegierte für Vertretungsaufgaben

9.3 Wahlberechtigt für die Wahl der Vertreterinnen der Regionen sind die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung. Jede Wahlberechtigte hat höchstens so viele Stimmen zu vergeben wie Vertreterinnen zu wählen sind.

Wählbar als Vertreterinnen der Regionen sind die Dekanatsvorstandsmitglieder der jeweiligen Region, die in der Diözesanversammlung stimmberechtigt sind. Die Kandidatinnen werden von diesen in der Regionalkonferenz vorgeschlagen.

Die Wahl erfolgt geheim als Listenwahl durch die Diözesanversammlung.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Endet ein Wahlgang mit Stimmengleichheit, so wird eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

Besteht eine Vakanz oder tritt während der Amtszeit eine Vakanz ein, können die Mitglieder der Diözesanversammlung dieser Region auf ihrer Regionalkonferenz Kandidatinnen benennen und eine Nachwahl

durch die nächste Diözesanversammlung beantragen. Der Antrag muss bis spätestens acht Wochen vor der Diözesanversammlung in Textform an den Diözesanvorstand gerichtet werden.

9.4 Die Aufgaben des Diözesanausschusses sind:

- Beschlussfassung über Aufgaben und Schwerpunkte der Arbeit des Diözesanverbandes zwischen den Diözesanversammlungen
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Übernahme von Aufgaben, die vom Diözesanvorstand delegiert werden
- Einsetzung von Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgabengebiete

9.5 Verfahrensregeln:

- Der Diözesanausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Er ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Diözesanvorstand beantragt.
- Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform mit einer Tagesordnung einberufen.
- Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- Über jede Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Es wird allen Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe kein Einspruch in Textform beim Diözesanvorstand erhoben wird.
- Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Diözesanvorstand

10.1 Dem Diözesanvorstand gehören an:

Als stimmberechtigte Mitglieder:

- Die Diözesanvorsitzende

- Drei Diözesanvorstandsmitglieder
 - Die Geistliche Leiterin
- Als beratende Mitglieder:*
- Die Diözesanstellenleiterin
 - Die Bildungsreferentin
- Scheidet zwischen zwei Diözesanversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

10.2 Wahl:

Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Mit der Beendigung der Verbandsmitgliedschaft erlischt das Vorstandsamt.

Wahlberechtigt für die Wahl sind die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat höchstens so viele Stimmen zu vergeben wie Diözesanvorstandsmitglieder zu wählen sind.

Wählbar für die Ämter der Diözesanvorsitzenden bzw. der weiteren Vorstandsmitglieder sind Frauen, die stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanversammlung sind oder waren.

Hinsichtlich der Wählbarkeit für das Amt der Geistlichen Leitung gilt §2.6 der Diözesansatzung.

Ein Vorschlagsrecht für Diözesanvorstandskandidatinnen hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung. Innerhalb einer vom Wahlausschuss festgesetzten Frist müssen dem Wahlausschuss die Kandidatinnenvorschläge schriftlich vorliegen.

Die Diözesanvorsitzende und die Geistliche Leiterin werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt geheim als Listenwahl.

Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Endet ein Wahlgang mit Stimmgleichheit, so wird eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

10.3 Vertretung:

Die Diözesanvorsitzende und ein weiteres Diözesanvorstandsmitglied sind gemeinsam zur Vertretung des Diözesanverbandes berechtigt (§26 BGB).

10.4 Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband.

Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung
- Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesanversammlung
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen auf Diözesanebene
- Erstellung des Jahresberichtes und Berichterstattung in der Diözesanversammlung
- Geschäftsführung des Diözesanverbandes
- Erstellung des Wirtschaftsplanes
- Erstellung und Vorstellung des Finanzberichtes
- Zusammenarbeit mit dem Bundesverband e.V.
- Delegation in die Gremien des Bundesverband e.V.
- Zusammenarbeit mit den Ständigen Ausschüssen
- Zusammenarbeit mit den berufenen Delegierten für bestimmte Aufgaben
- Zusammenarbeit mit allen verbandlichen Ebenen
- Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche und Gesellschaft
- Vertretung des Diözesanverbandes in den Gremien von Kirche und Gesellschaft
- Fachaufsicht über die Referentinnen des Diözesanverbandes
- Mitwirkung bei Personalentscheidungen
- Durchführung der Wahl der Delegierten der Einzelmitglieder

10.5 Verfahrensregeln:

- Der Diözesanvorstand tagt nach Bedarf, mindestens sechsmal jährlich.
- Die Tagesordnung legt die Vorsitzende im Einvernehmen mit der Diözesanstellenleiterin fest.

- Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Auflösung des Diözesanverbandes Freiburg

11.1 Die Auflösung des Diözesanverbandes kann nur durch die Diözesanversammlung beschlossen werden. Sie bedarf bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Vor Beschlussfassung über die Auflösung ist der Bundesverband zu verständigen.

11.2 Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Verbandszwecks sowie die Auflösung des Diözesanverbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

11.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Erzdiözese Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde in der Diözesanversammlung am 11.11.2023 beschlossen.

Freiburg, den 11. November 2023

S. Bertolini-Knapp

Silvana Bertolini-Knapp
kfd-Diözesanvorsitzende

U. Mandel

Ursula Mandel
Mitglied im kfd-Diözesanvorstand

GENEHMIGUNG

AZ: J - 08.33#7[69]2024/3813



Die Satzung des kirchlichen Vereins

Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Diözesanverband Freiburg
Okenstraße 15,
79108 Freiburg

beschlossen auf der Diözesanversammlung am 11. November 2023, wird hiermit nach § 11 Absatz 2 der Vereinssatzung genehmigt.

Freiburg im Breisgau, den 16. Januar 2024

Erzbischöfliches Ordinariat
Justitiariat
Kirchliche Stiftungs- und Vereinsaufsicht



Patrick Bleile
Erzbischöflicher Verwaltungsdirektor
Referatsleitung Kirchliche Stiftungs- und Vereinsaufsicht